

II. Kapitel: Die Rechtspflege.

§ 69. Die Justizverwaltung.

Nach der Reichsverfassung unterliegt das gerichtliche Verfahren der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches (R. Verf. Art. 4 R. 13). Die ordentliche freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, ist durch Reichsgesetze — vor allem durch die Reichsjustizgesetze von 1879 — geregelt. Besondere Gerichte sind nur statthaft, soweit das Reich sie zuläßt oder selbst bestellt; als solche zugelassenen besondern Gerichte bestehen die Gewerbegerichte in Bremen und Bremerhaven. Auch mit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hat sich die Reichsgesetzgebung beschäftigt; doch kann auf diesem Gebiete die Landesgesetzgebung Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung auch ohne besondere Gestattung treffen. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 beruht nicht auf dem Kodifikationsprinzip.

Die Justizverwaltung, die Sorge für die Einrichtungen der Rechtspflege, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst ist den einzelnen Bundesstaaten zur Selbstverwaltung unter Aufsicht des Reiches überlassen.

Für die hier allein zu betrachtende Justizverwaltung hat das Reich einige Normen aufgestellt, läßt aber in der Hauptsache den Bundesstaaten freie Hand und gestattet ausdrücklich, den Gerichten weitere Geschäfte der Justizverwaltung, aber nicht andere Verwaltungssachen, zu übertragen (Einf. Gesetz zum Gerichtsverfassungsgezet § 4).

Die Justizverwaltung ist in Bremen eigentümlich organisiert: die aus Mitgliedern des Senats und des Richterkollegiums zu gleichen Teilen bestehende Justizverwaltungs-Kommission erledigt die wichtigsten Geschäfte der Justizverwaltung als Selbstverwaltungsorgan unter Aufsicht des Senats.

Die Eigentümlichkeit erklärt sich historisch. Bis 1849 war Justizverwaltung und Rechtssprechung in Händen des Senats: seine Mitglieder besetzten die Gerichte; er verordnete die Geschäfte unter sie. Die Verfassung von 1849 nahm die Trennung der Justiz von der Verwaltung als Grundsatz auf (§ 7). Erstere wurde einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Richterkollegium übertragen. Dieses